

Die Ängste eines Kindes

Ein Kind sucht in Irgendnem
Menschen Vertrauen.
Es braucht einen Menschen,
der ihm zuhört, mit ihm spricht
und mit ihm in Ruhe und Geduld umgeht.

Man darf als Mensch nie den Fehler machen,
dieses Vertrauen, diese Liebe zu missbrauchen.
Man zerstört damit die Stärke eines Kindes.

Ein Kind zu schlagen, ihm Ängste einzuhaufen,
zerbricht die kleine Welt, in der es lebt.
Ein Kind lernt Gewalt, man sieht sie überall,
auf der Straße,
in der Schule, und es spürt sie selber,
am eigenen Leib.

Kann man das nicht ändern?
Ein Kind verlernt das Lachen,
durch die Ängste
bleibt es stumm.

Wiebke Kollenrott

Klasse 9 b der Realschule Hoher Weg
Goslar, September 1995

Prävention von Gewalt

eine interdisziplinäre Herausforderung

„Die Mehrzahl der Fälle von Kindesmisshandlungen spielen sich im Graubereich zwischen noch ausreichender Fürsorge und nicht mehr ausreichender Fürsorge ab.“

–Thyen, Meysen & Dörreis, 2010

präventiver Kinderschutz heißt:

- frühzeitig wahrnehmen
- abklären
- bei Bedarf: adäquat handeln / unterstützen

Frühzeitig Wahrnehmen

- gute Versorgungssysteme für Kinder und Familien
- Frühe Hilfen, Hebammen, Geburts- und Kinderkliniken, SPZ, niedergelassenen Kinderärzte, Netzwerk gesunde Kinder, Familienhebammen
- Kindertagesstätten, Tagesmütter, Frühförderstelle, Familienzentren
- Schulen, Vereine, Gemeindezentren
- Einrichtungen der Jugendhilfe, KJGD
- etc

frühzeitiges Wahrnehmen

- kinderärztliche Untersuchung
- Anamnese der Kindseltern - genaues Kennenlernen der Familie
- werden die Bedürfnisse des Kindes erkannt
- Umgang der Kindseltern mit dem Kind
- Körperliche Untersuchung: Pflegezustand, Gewichtsentwicklung, etc

abklären

- Empfehlung zur ärztlichen Diagnostik
- Anamnese, Untersuchung, ggf apparative Diagnostik
- psychischer Befund

bei Bedarf adäquat handeln / unterstützen

- Kooperation im Sinne präventiver und familienunterstützender früher Hilfen
- Beratungsstellen, Frühförderstelle
- familienunterstützende Maßnahmen des Jugendamtes
- Einleitung von medizinischen Behandlungen/Förderungen

Bundeskinderschutzgesetz 2012

- Kinderschutz und die staatliche Mitverantwortung
- Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- Beratung und Übermittlung von Information durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Ziel des Leitfadens

Handlungspraktischer Leitfaden für alle Berufsgruppen im Gesundheitswesen und im pädagogischen Bereich



INHALT

ZIELE DES LEITFADENS	7
1. Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?	9
1.1 Körperliche Gewalt	10
1.2 Seelische Gewalt	10
1.3 Vernachlässigung	12
1.4 Sexuelle Gewalt	13
1.5 Häusliche Gewalt	13
2. Epidemiologie	16
2.1 Häufigkeit von Kindesmisshandlung	16
2.2 Belastungs- und Schutzfaktoren	22
3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die berufliche Praxis	25
3.1 Bundeskinderschutzgesetz 2012	25
3.2 Ärztliche Schweigepflicht	25
3.3 Rechtsgrundlagen der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung	26
4. Diagnostik und Befunderhebung	29
4.1 Empfehlungen zur ärztlichen Diagnostik	29
4.2 Körperlicher Befund	29
4.2.1 Anamnese	29
4.2.2 Untersuchung	30
4.3 Folgen sexueller Gewalt	34
4.4 Psychischer Befund	35
4.5 Beurteilung der familiären Situation	36
5. Fallmanagement im Rahmen des Kinderschutzes	38
5.1 Allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung	38
5.2 Fallmanagement in der Betreuung von Müttern und Familien durch Hebammen	39
5.3 Fallmanagement in der Kinder- und Jugendarztpraxis	42
5.4 Fallmanagement in der Kinder- und Jugendklinik	50
5.5 Fallmanagement im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	59
5.6 Fallmanagement im Zahnärztlichen Dienst beim Kinderschutz	66
5.7 Fallmanagement in den Frühförder- und Beratungsstellen	71
5.8 Exkurse zum Kinderschutz	74
5.8.1 Fallmanagement in der Kita	74
5.8.2 Fallmanagement in der Schule	79
5.8.3 Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes im Kinderschutz	84
5.8.4 Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz	87
6. Interdisziplinäre Hilfesysteme	90
6.1 Regionale Arbeitsgemeinschaften Kinderschutz und Frühe Hilfen	90
6.2 Kooperationen im Sinne präventiver und familienunterstützender früher Hilfen	92
6.2.1 Netzwerke Gesunde Kinder	92
6.2.2 Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	94
6.2.3 Frauenhäuser – ambulante Beratung für Frauen mit Gewalterfahrung	95
Schlagwortverzeichnis: Hilfs- und Schutzangebote	96
Literatur	98
Anhang	101
Erläuterung zu § 203 StGB	103
Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht	105
Dokumentation 1: Verdacht auf Kindesmisshandlung/Vernachlässigung	107
Dokumentation 2: Verdacht auf sexuellen Missbrauch	115
Checkliste Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger §4 KKG	

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- Verbesserung der Koordinierung von Hilfen und Angeboten
- fehlende aussagekräftige und leicht einsetzbare Verfahren zur gemeinsamen Diagnostik
- gemeinsame Sprache

„Im Kinderschutz geschieht entweder zu früh zu viel oder zu spät zu wenig“

–Anna Freud